BankingToday.ch Ordner / Korrekturvorschläge (05/2007) 11.06.2007

Bemerkung: Die mit «Udpate-Set» markierten Korrekturen werden als Udpate- Set gedruckt und den Ordnern ab Mitte Juni beigelegt.

Lektion	Seite	aktuelle Version	Korrektur	Publiziert
Geld, Bank und Wirtschaft Monnaie, banque et économie Denaro, banca ed economia				
Bankwesen Schweiz Système bancaire suisse Il sistema bancario svizzero				
Sorgfaltspflicht und Geldwäscherei Obligation de diligence et blanchiment d'argent Obbligo di diligenza e riciclaggio di denaro				
	27	12. Am 30. August hat die Bank auf den Namen von Thomas Wicki ein Sparkonto eröffnet. (…)	((Sparkonto durch Kontokorrentkonto ersetzen)) 12. Am 30. August hat die Bank auf den Namen von Thomas Wicki ein Kontokorrentkonto eröffnet. (…)	Auflage 2007
Nationalbank und Geldpolitik Banque nationale suisse et politique monétaire Banca nazionale svizzera e politica monetaria				
	3	((Abschnitt 2)) (...) Erst 1891 erhielt der Bund auch das	((Präzisierung)) (...) Erst 1891 erhielt der Bund auch das	Udpate-Set

Lektion	Seite	aktuelle Version	Korrektur	Publiziert
		Notenmonopol (= ausschliessliches Recht, Noten herauszugeben). (...)	Notenmonopol (= ausschliessliches Recht, Noten herauszugeben), welches er an die SNB übertragen hat. (...)	
	12	**3.3 Notenbankinstrumente** (…) Von praktischer Bedeutung sind zurzeit die folgenden Instrumente: ▪ Repo-Geschäfte ▪ Devisenswaps ▪ Handel mit Wertschriften (Offenmarktpolitik)	**3.3 Notenbankinstrumente** (…) Von praktischer Bedeutung ist zurzeit folgendes Instrument: ▪ Repo-Geschäfte Weitere mögliche Instrumente sind die Devisenswaps und der Handel mit Wertschriften (Offenmarktpolitik), die heute jedoch selten eingesetzt werden.	Auflage 2007
Passivgeschäft Opérations passives Affari passivi				
	12	**Gemeinschaftskonto** (...) Einer oder mehrere Kontoinhaber können in keinem Fall einen anderen Kontoinhaber ohne dessen Einverständnis löschen. Auch eine Saldierung muss zwingend von allen Inhabern unterzeichnet werden.	((Letzten Satz streichen))	Udpate-Set
	18	((Grafik)) **2. Klasse** (...)	((Präzisierung)) **2. Klasse** (...)	Udpate-Set

Lektion	Seite	aktuelle Version	Korrektur	Publiziert
		Bis 30 000 CHF Bankguthaben pro Einleger auf Konti und Hefte (auf den Namen lautend) oder in Form von Kassenobligationen.	Bis 30 000 CHF Bankguthaben auf allen Einlagen, die auf seinen Namen lauten, sowie Kassenobligationen. Eine Ausnahme bildet das Metallkonto, welches der 3. Klasse zugeordnet wird.	
Zahlungsverkehr Trafic des paiements Traffico pagamenti				
	12/ 13	**Ablauf der Checkzahlung** (…) 4. Die Bank B belastet das Konto des Checkausstellers und vergütet via SIC den geschuldeten Betrag in Form einer Deckungsanschaffung an die Bank des Zahlungsempfängers. 5. Die Checkzentrale/Telekurs AG erstellt eine Abrechnung der eingereichten Checks für die Schweizerische Nationalbank. Die Nationalbank schreibt die Beträge der einreichenden Bank gut und belastet die bezogene Bank (via Bankenclearing).	((Grafik und Legende anpassen, da es die Checkzentrale nicht mehr gibt)) **Ablauf der Checkzahlung** (…) 4. Die Bank B belastet das Konto des Checkausstellers. 5. Die Bank B vergütet via SIC den geschuldeten Betrag in Form einer Deckungsanschaffung an die Bank des Zahlungsempfängers. 6. Die Nationalbank schreibt die Beträge der einreichenden Bank gut und belastet die bezogene Bank (via Bankenclearing).	Udpate- Set
	22	((Abschnitt 3)) **Elektronische Auftragserteilung** Internetbanking Datenträgeraustausch (DTA) Lastschriftverfahren (LSV)	((Präzisierung)) **Elektronische Auftragserteilung** Internetbanking (e-Banking) Datenträgeraustausch (DTA) Lastschriftverfahren (LSV+)	Udpate- Set

Lektion	Seite	aktuelle Version	Korrektur	Publiziert
	22	**Grundtypen der Einzahlungsscheine (ES)** (...) Alle Einzahlungsscheine bestehen aus zwei Abschnitten, dem Empfangsteil für den Zahlungspflichtigen sowie dem Giroteil für die Verarbeitung bei der Postfinance oder der Bank. Die Einzahlungsscheine unterscheiden sich rein äusserlich durch ihre blaue bzw. neu seit 1.10.2001 orange und rote Farbe.	**Grundtypen der Einzahlungsscheine (ES)** (...) Alle Einzahlungsscheine bestehen aus zwei Abschnitten, dem Empfangsteil für den Zahlungspflichtigen sowie dem Giroteil für die Verarbeitung bei der PostFinance oder der Bank. Die Einzahlungsscheine unterscheiden sich rein äusserlich durch ihre rote bzw. orange Farbe.	Udpate-Set
	22	**Blauer Einzahlungsschein mit Referenznummer (BESR)** Der blaue Einzahlungsschein wird vorwiegend von Firmen ihren Kunden zur Bezahlung von Rechnungen zugestellt. Alle für die Zahlung relevanten Daten (z. B. Betrag, Referenznummer) befinden sich in der optisch lesbaren Codierzeile und werden vorgedruckt. Es besteht auch die Möglichkeit, den Betrag von Hand einzufügen.	((Anpassung, da der blaue EZ nicht mehr viel im Umlauf ist)) **Oranger Einzahlungsschein mit Referenznummer (ESR)** Der ESR (oranger Einzahlungsschein) wird vorwiegend von Firmen ihren Kunden zur Bezahlung von Rechnungen zugestellt. Alle für die Zahlung relevanten Daten (z.B. Betrag, Referenznummer, Auftraggeber) befinden sich in der optisch lesbaren Codierzeile und werden vorgedruckt. Es besteht auch die Möglichkeit, den Betrag von Hand einzufügen (= ESR+).	Udpate-Set
	23	Wir unterscheiden: VESR = Verfahren Einzahlungsschein mit Referenznummer Der Begünstigte hat ein Postkonto. BESR = Bank-Einzahlungsschein mit Referenznummer	Wir unterscheiden: ESR = Einzahlungsschein mit Referenznummer Der Begünstigte hat ein Postkonto. BESR = Bank-Einzahlungsschein mit Referenznummer	Udpate-Set

Lektion	Seite	aktuelle Version	Korrektur	Publiziert
		Der Begünstigte hat ein Bankkonto. ((Grafik: Blauer ESR))	Der Begünstigte hat ein Bankkonto. ((Grafik: Oranger ESR))	
	23	**Merkmale** ▪ Der Begünstigte ist Kunde der Bank. Die Kundenangaben sind in den ersten sechs Stellen der Referenzzeile verschlüsselt. ▪ Beträge können per EDV oder von Hand eingesetzt werden. (…) Nachdem die Zahlungspflichtigen die Rechnungen über die Bank oder die Postfinance beglichen haben, werden die Zahlungsdaten an die Bank des Begünstigten weitergeleitet. (...)	((Präzisierung)) **Merkmale** ▪ Beim BESR ist der Begünstigte Kunde der Bank. Die Kundenangaben sind in den ersten sechs Stellen der Referenzzeile verschlüsselt. ▪ Beträge können per EDV vorgedruckt oder nachträglich von Hand eingesetzt werden. (...) Nachdem die Zahlungspflichtigen die Rechnungen über die Bank oder die PostFinance beglichen haben, werden die Zahlungsdaten an die Bank des Begünstigten weitergeleitet. (...)	Udpate-Set
	24	**Vorteile für den Zahlungsempfänger (Gläubiger)** (…) ▪ Die Detailangaben der einbezahlten Beträge erhält der Kunde mittels Datenträger zugestellt oder er kann sie elektronisch abrufen.	((Präzisierung)) **Vorteile für den Zahlungsempfänger (Gläubiger)** (…) ▪ Die Detailangaben der einbezahlten Beträge kann der Kunde mittels elektronischen Daten abrufen oder er erhält sie auf einem Datenträger zugestellt.	Udpate-Set

Lektion	Seite	aktuelle Version	Korrektur	Publiziert
	24	((Grafik: Roter Einzahlungsschein)) **Merkmale** ▪ Begünstigter hat ein Konto bei einer Bank oder bei Postfinance. ▪ Beträge werden von Hand eingesetzt. ▪ Mitteilungen an den Empfänger sind möglich. ▪ Empfänger erhält vollständige Adresse auf Gutschriftanzeige.	((Vorgedruckten Bank ES abbilden; Präzisierung der Merkmale)) **Merkmale** ▪ Begünstigter hat Konto bei einer Bank oder bei PostFinance ▪ Beträge werden meistens von Hand eingesetzt ▪ Mitteilungen an den Empfänger sind möglich ▪ Empfänger erhält vollständige Adresse auf Gutschriftsanzeige ▪ Auf Bank-ES wird seit 2006 anstelle der Konto-Nr. und BC-Nr. die IBAN vorgedruckt	Udpate-Set
	25	((Abschnitt 3)) (…) Der IPI-Beleg wird ab 2002 auch für Inlandzahlungen verwendet.	((Abschnitt 3)) (…) Der IPI-Beleg wird seit 2002 hauptsächlich für Rechnungstellung ins Ausland oder für Fremdwährungen in der Schweiz verwendet.	Udpate-Set
	25	((Letzter Abschnitt)) **Der IPI-Beleg ist in sechs Zonen gegliedert:** (…) 4 Unterschrift und Datum	((Präzisierung)) **Der IPI-Beleg ist in sechs Zonen gegliedert:** (…) 4 Unterschrift und Datum	Udpate-Set

Lektion	Seite	aktuelle Version	Korrektur	Publiziert
			(Zahlungspflichtiger)	
	26	**International Bank Account Number** Zur Rationalisierung des grenzüberschreitenden Zahlungsverkehrs wurde die neue «International Bank Account Number» (IBAN) geschaffen. (…) Das IBAN-Format ist in der Schweiz – zu Beginn nur für den grenzüberschreitenden Zahlungsverkehr – seit Jahresanfang 2000 zugelassen.	((Präzisierung)) **International Bank Account Number (IBAN)** Zur Rationalisierung des grenzüberschreitenden und des Inland-Zahlungsverkehrs wurde die neue «International Bank Account Number» (IBAN) geschaffen. (…) Das IBAN-Format wird in der Schweiz – zu Beginn nur für den grenzüberschreitenden Zahlungsverkehr – seit 2006 stark gefördert.	Udpate-Set
	29	**4.3 Dauerauftrag** Kunden bezahlen Rechnungen mit festen Beträgen, regelmässigen Zahlungsterminen und gleich bleibenden Empfängern am einfachsten mit einem Dauerauftrag (Wohnungsmiete, periodische Einzahlung auf Fondskonto etc.). (…)	((Präzisierung)) **4.3 Dauerauftrag** Kunden bezahlen Rechnungen mit festen Beträgen, regelmässigen Zahlungsterminen und gleich bleibenden Empfängern am einfachsten mit einem Dauerauftrag (Wohnungsmiete, Versicherungen, Krankenkassen, periodische Einzahlung auf Fondskonto etc.). (…)	Auflage 2007
	29	((Abschnitt 4)) **4.4 Stammliste**	((Präzisierung)) **4.4 Stammliste**	Auflage 2007

Lektion	Seite	aktuelle Version	Korrektur	Publiziert
		(…) (...) Die Stammliste wird meistens für Lohnzahlungen verwendet.	(…) (…) Die Stammliste wird meistens für sich ändernde Lohn- und Spesenzahlungen verwendet.	
	30	((Abschnitt 3)) **Auswahl von möglichen Dienstleistungen**	((Änderung der Reihenfolge)) **Auswahl von möglichen Dienstleistungen** ▪ Erteilung von Zahlungsaufträgen in CHF und in Fremdwährung zu Lasten CHF-Konten oder Fremdwährungs-Konten ▪ Pendente Zahlungen anzeigen und mutieren ▪ Abspeichern von Zahlungsgruppen für wiederkehrende Zahlungen ▪ Abfrage von Kontoinformationen ▪ Depotinformationen sowie Analyse nach Titelart, Branche, Land und Währung ▪ Erteilen von Börsenaufträgen ▪ Beantragung eines Hypothekarkredites	Auflage 2007
	31	**4.7 Datenträgeraustausch (DTA)** (…) Die Zahlungsdaten braucht der Kunde nur noch an das Rechenzentrum	((Präzisierung)) **4.7 Datenträgeraustausch (DTA)**	Udpate-Set

Lektion	Seite	aktuelle Version	Korrektur	Publiziert
		der Banken zur Ausführung zu übermitteln. (…) **Voraussetzungen** ▪ Informatik-Infrastruktur mit DTA-Software ▪ unterzeichneter DTA-Vertrag (…) **Vorteile** ▪ Mit einem einzigen Datenträger oder File kann das Rechenzentrum der Banken Vergütungen zu Lasten von mehreren Konten bei mehreren Banken gleichzeitig vornehmen. ▪ (…)	(…) Die Zahlungsdaten braucht der Kunde nur noch in Form eines DTA-Files der Bank bzw. deren Rechenzentrum zur Ausführung zu übermitteln. (…) **Voraussetzungen** ▪ Informatik-Infrastruktur mit DTA-Software ▪ unterzeichnete Teilnahmebedingungen zum DTA (…) **Vorteile** ▪ Zahlungen zulasten verschiedener Konti bei der Bank und mit verschiedenen Fälligkeiten können auf einem einzigen File an die Bank gesandt werden. ▪ (…)	
	32	((Grafik und Legende)) **Ablauf einer Zahlung mit Datenträgeraustausch (DTA)**	((Grafik und Legende anpassen)) **Ablauf einer Zahlung mit Datenträgeraustausch (DTA)** 1. Der Zahlungspflichtige erfasst die Zahlungen und übermittelt das DTA-File mit elektronischem Vergütungsauftrag direkt an seine Bank. 2. Die Bank des Zahlungspflichtigen	Udpate-Set

Lektion	Seite	aktuelle Version	Korrektur	Publiziert
			prüft die Bonität auf dem Kunden-Konto und belastet es. 3. Die Bank führt die DTA-Zahlungen zusammen mit den übrigen Zahlungen aus. Zahlungen an andere Institute laufen über SIC. 4. Auf dem Konto des Zahlungsempfängers wird der Betrag durch seine Bank gutgeschrieben.	
	33	**4.8 Lastschriftverfahren (LSV)** Das Lastschriftverfahren (LSV) als eines der kostengünstigsten Systeme des inländischen Zahlungsverkehrs ist eine Dienstleistung der Schweizer Banken. Beim Lastschriftverfahren wird die Zahlung durch den Zahlungsempfänger ausgelöst. LSV eignet sich in erster Linie für Zahlungen, die mit einer gewissen zeitlichen Regelmässigkeit erfolgen, z. B. Krankenkassenprämien, Kreditkartenabrechnungen oder Telefonrechnungen. (…)	((Präzisierung bezüglich LSV+)) **4.8 Lastschriftverfahren (LSV+)** Das Lastschriftverfahren als eines der kostengünstigsten Systeme des inländischen Zahlungsverkehrs ist eine Dienstleistung der Schweizer Banken. Beim Lastschriftverfahren wird die Zahlung durch den Zahlungsempfänger ausgelöst. Es können Lastschriften in CHF und EUR abgewickelt werden. LSV+ eignet sich in erster Linie für Zahlungen, die mit einer gewissen zeitlichen Regelmässigkeit erfolgen, z. B. Krankenkassenprämien, Kreditkartenabrechnungen oder Telefonrechnungen. Die Bank prüft vor Verbuchung, ob seitens des Zahlungspflichtigen eine Belastungsermächtigung vorliegt und ob genügend Saldo auf dem Konto	Udpate-Set

Lektion	Seite	aktuelle Version	Korrektur	Publiziert
			vorhanden ist. (…)	
	33		((nach Abschnitt 3 einfügen; neue Marginalie "keine Widerspruchsmöglichkeit")) Bei Business Direct Debit (BDD = LSV ohne Widerspruchsrecht) kann eine nicht akzeptierte Belastung nur direkt beim Zahlungsempfänger wieder eingefordert werden.	Udpate-Set
	33	**Voraussetzungen** Zahlungsempfänger (Gläubiger) ▪ (…) ▪ unterzeichneter LSV-Vertrag mit der Bank (Einzugsermächtigung) Zahlungspflichtiger (Schuldner) ▪ (…) ▪ dem Gläubiger unterzeichnete Einzugsermächtigung zur direkten Belastung senden	((Präzisierung bezüglich LSV+)) **Voraussetzungen** Zahlungsempfänger (Gläubiger) ▪ (…) ▪ unterzeichnete LSV-Teilnahmebedingungen mit der Bank (Einzugsermächtigung) Zahlungspflichtiger (Schuldner) ▪ (…) ▪ dem Gläubiger und der Bank unterzeichnete Belastungsermächtigung zur direkten Belastung senden	Udpate-Set
	34	**Ablauf einer Zahlung mit Lastschriftverfahren (LSV)**	((Grafik und Legende anpassen; vgl. Anhang))	Udpate-Set

Lektion	Seite	aktuelle Version	Korrektur	Publiziert
	36	**Zahlungen zwischen Postfinance und SIC** Postfinance betreibt für ihre Kunden (Postkontoinhaber) eigene Zahlungssysteme. Zahlungen von Bankkunden zu Gunsten von Kunden von Postfinance bzw. Zahlung von Postkunden zu Gunsten von Bankkunden werden ebenfalls über SIC abgewickelt. Zudem kann mit dem Anschluss von Postfinance an SIC zwischen dem Banken- und Postkreislauf eine Optimierung im Cashmanagement erzielt werden.	((Präzisierung)) **Zahlungen zwischen PostFinance und SIC** PostFinance betreibt für ihre Kunden (Postkontoinhaber) eigene Zahlungssysteme. Zahlungen von Bankkunden zu Gunsten von Postkunden bzw. Zahlungen von Postkunden zu Gunsten von Bankkunden können ebenfalls über SIC abgewickelt werden. Zudem kann mit dem Anschluss von PostFinance an SIC zwischen dem Banken- und Postkreislauf eine Optimierung im Cashmanagement erzielt werden.	Udpate-Set
	37	((Grafik)) **Tagesablauf SIC**	((Reihenfolge ändern; Tagesablauf mit "16.30 Tagesanfangs-Verarbeitung" beginnen und mit "16.20 Start der Tagesendverarbeitung" aufhören))	Udpate-Set
	39	**Ablauf einer SIC-Zahlung**	((Grafik und Legende anpassen; vgl. Anhang))	Udpate-Set
	40	((Abschnitt 6)) **Clearingsysteme** (…) Zudem betreibt sie die Systeme DTA und LSV.	((Präzisierung)) **Clearingsysteme** (…) Zudem betreibt sie die Lastschriftverfahren LSV+ und BDD.	Udpate-Set
	41	**Das europäische übernationale Clearing-System TARGET**	((Präzisierung; Neue Marginalie «RTGS Real Time Gross Settlement»))	Auflage 2007

Lektion	Seite	aktuelle Version	Korrektur	Publiziert
		TARGET ist das Gesamtsystem für die Abwicklung des elektronischen Zahlungsverkehrs in Europa und die Vernetzung der nationalen Clearing-Systeme der EU-Mitgliedsländer. (…)	**Das europäische übernationale Clearing-System TARGET** TARGET ist das Gesamtsystem für die Abwicklung des elektronischen Zahlungsverkehrs in Europa und die Vernetzung der nationalen RTGS-Systeme der EU-Mitgliedsländer. (…)	
Wertpapiere, Gläubigerpapiere Papiers-valeurs, titres de créance Titoli di credito, obbligazioni				
Beteiligungspapiere Titres de participation Titoli di partecipazione				
	3	**Haftung / Aktiengesellschaft** Einbezahlter Teil des Aktienkapitals	**Haftung / Aktiengesellschaft** beschränkt auf Aktienkapital (Anzahl Aktien * Nennwert)	Udpate-Set
	25/ 28	**8. Welche Folgen hat ein Aktiensplit im Verhältnis 5:1 für** a) das gesamte Aktienkapital? b) die Anzahl Aktien? c) den Kurs der Aktien an der Börse? d) Die Mehrheitsverhältnisse der Firma?	((Verhältnis korrigieren mit 1:5))	Udpate-Set

Lektion	Seite	aktuelle Version	Korrektur	Publiziert
Anlagefonds Fonds de placement Fondi d'investimento				
	1	**2.1 Anlagefondsgesetz** **5. Zertifikate**	((Inhaltsverzeichnis anpassen)) **2.1 Kollektivanlagengesetz** **5. Vergleich von Anlagefonds und Zertifikaten**	Udpate-Set
	4	((Letzter Abschnitt)) **Depotbank: sichere Verwahrung und genaue Überwachung** (...) Gemäss Anlagefondsgesetz ist die Depotbank gemeinsam mit der Fondsleitung die Vertragspartnerin des Anlegers.	((Anlagefondsgesetz durch Kollektivanlagengesetz ersetzen))	Udpate-Set
	6	**7. Sicherheit und Transparenz** (...) Die gesetzlichen Grundlagen (Anlagefondsgesetz) in der Schweiz (siehe Kapitel 2) geben dem Anleger die Sicherheit, dass das Kapital in Form eines Anlagefonds solide angelegt ist. (...)	((Anlagefondsgesetz durch Kollektivanlagengesetz ersetzen))	Udpate-Set
	8	((Abschnitt 1)) Gemäss Anlagefondsgesetz gibt es drei Arten von Anlagefonds: ▪ Effekten	((Abschnitt streichen))	Udpate-Set

Lektion	Seite	aktuelle Version	Korrektur	Publiziert
		▪ Immobilien ▪ Übrige		
	8	**2.1 Anlagefondsgesetz** (...) Die Zulassung und der Handel von Anlagefonds sind im Anlagefondsgesetz (AFG) und der dazugehörigen Verordnung geregelt. Damit sollen vor allem die Anleger geschützt werden.	((Abschnitt 1 anpassen und neuen Abschnitt 2 einfügen)) **2.1 Kollektivanlagengesetz** (...) Die Zulassung und der Handel von Anlagefonds sind im Kollektivanlagengesetz (KAG) und in der dazugehörigen Verordnung geregelt. Das KAG trat am 1.1.07 in Kraft. Das Kollektivanlagengesetz bezweckt: ▪ den Schutz der Anlegerinnen und Anleger ▪ die Transparenz sowie Funktionsfähigkeit des Marktes für kollektive Kapitalanlagen	Udpate-Set
	8	((Grafik Mitte)) **Rechte und Pflichten der Fondsleitung** (...) ▪ Einhaltung des Anlagefondsgesetzes und des Fondsreglements	((Anlagefondsgesetz durch Kollektivanlagengesetz ersetzen))	Udpate-Set

Lektion	Seite	aktuelle Version	Korrektur	Publiziert
	9	((Abschnitt 1)) **2.2 Fondsleitung** (...) Darüber hinaus sind je nach Höhe des verwalteten Fondsvermögens weitere Eigenmittel bis maximal 10 Millionen CHF zu halten.	((Anpassung der Eigenmittelhöhe gemäss Verordnung zum KAG: KKV Art. 48) **2.2 Fondsleitung** (...) Darüber hinaus sind je nach Höhe des verwalteten Fondsvermögens weitere Eigenmittel bis maximal 20 Millionen CHF zu halten.	Udpate-Set
	10	((Abschnitt 2)) **Für diese Entwicklung gibt es zwei Gründe:** 1. Bis zur Einführung des neuen Anlagefondsgesetzes (1995) waren die Bestimmungen zu den möglichen Anlagen von Anlagefonds nach schweizerischem Recht ausserordentlich restriktiv. (...)	((Wort "neuen" streichen)) **Für diese Entwicklung gibt es zwei Gründe:** 1. Vor der Einführung des Anlagefondsgesetzes (1995) waren die Bestimmungen zu den möglichen Anlagen von Anlagefonds nach schweizerischem Recht ausserordentlich restriktiv. (...)	Udpate-Set
	10	((Abschnitt 5)) Mit der Einführung des neuen schweizerischen Anlagefondsgesetzes wurde der Spielraum für die Ausgestaltung von Anlagefonds wesentlich erweitert. Die Problematik der Verrechnungssteuer besteht aber weiterhin.	((Abschnitt streichen))	Udpate-Set
	10	**2.5 Offene und geschlossene Fonds** (...) In der Schweiz dürfen gemäss	((Satz streichen))	Udpate-Set

Lektion	Seite	aktuelle Version	Korrektur	Publiziert
		Anlagefondsgesetz keine geschlossenen Fonds angeboten werden.		
	11	**2.7 Überwachung von Anlagefonds** Bei allen Fonds wird durch staatliche Aufsichtsbehörde (Eidgenössische Bankenkommission) die Einhaltung des Anlagefondsgesetzes und des Fondsreglements überwacht und durch eine unabhängige Revisionsstelle kontrolliert. (...)	((Anlagefondsgesetz durch Kollektivanlagengesetz ersetzen))	Udpate-Set
	11	**Das Wichtigste in Kürze** (...) Zusammen mit den Bestimmungen des Anlagefondsgesetzes legt das Fondsreglement den Spielraum des Fondsmanagers fest. (...)	((Anlagefondsgesetz durch Kollektivanlagengesetz ersetzen))	Udpate-Set
	16	**3.6 Spezialfonds** **Dachfonds/Umbrellafonds** Anlagefonds, die aus mehreren Subfonds zusammengesetzt sind. Deren Gesamtheit bildet eine juristische Einheit, so dass nur für den Umbrella ein Zulassungsverfahren nötig ist. Anleger können teilweise kommissionsfrei von einem Subfonds zu einem anderen wechseln. **Fund of funds** Fonds, der in verschiedene, ausgewählte Fonds mit unterschiedlichen Anlagestrategien	((Reihenfolge der Abschnitte und Titel anpassen)) **Fund of Funds (Dachfonds)** Fonds, der in verschiedene, ausgewählte Fonds mit unterschiedlichen Anlagestrategien investiert. **Umbrellafonds** (…) **Instutionelle Fonds** (…)	Udpate-Set

Lektion	Seite	aktuelle Version	Korrektur	Publiziert
		investiert.	**Absicherungsfonds** (…) **Hedge Fonds** (…)	
	16	**3.6 Spezialfonds** **Institutionelle Fonds** Für institutionelle Anleger (zum Beispiel Pensionskassen, Anlagestiftungen) gibt es spezielle Fonds, bei denen aufgrund der grossen Beträge auch Anlagen getätigt werden dürfen, die bei den übrigen Fonds durch das Anlagefondsgesetz untersagt sind. Dazu gehören beispielsweise die Hedge Funds.	((Anlagefondsgesetz durch Kollektivanlagengesetz ersetzen und letzten Satz streichen))	Udpate-Set
	22	**5. Zertifikate** Ein Zertifikat ist ein börsenkotiertes Wertpapier mit einer festen Laufzeit, das entweder auf einen Index (Indexzertifikat) oder einen Korb ausgewählter Aktien (Basketzertifikat) ausgegeben wird. **Indexzertifikat** (...)	((Kapiteltitel anpassen, Präzisierung der Definition und neuer Abschnitt vor "Indexzertifikat")) **5. Vergleich von Anlagefonds und Zertifikaten** Ein Zertifikat ist ein börsenkotiertes Wertpapier, das entweder auf einen Index (Indexzertifikat) oder einen Korb ausgewählter Aktien (Basketzertifikat) ausgegeben wird. Zertifikate sind keine Anlagefonds und sind somit nicht dem Kollektivanlagengesetz (KAG) unterstellt.	Udpate-Set

Lektion	Seite	aktuelle Version	Korrektur	Publiziert
			Zur Umsetzung der Diversifikation gibt es neben den Anlagefonds weitere Anlageinstrumente wie z.B. Zertifikate. **Indexzertifikat** (...)	
	22	((Letzter Satz)) **Indexzertifikat** (...) Beispiele von Indizes mit entsprechenden Zertifikaten sind SMI, SNMI, DAX, Stoxx50, Dow Jones, Nikkei.	((SNMI streichen))	Udpate-Set
	22	((Nach Tabelle))	((Nach Tabelle Verweis auf Lektion "Derivative Finanzinstrumente" einfügen)) Weitere Informationen dazu finden Sie in der Lektion «Derivative Finanzinstrumente» unter «7.4 Zertifikate».	Udpate-Set
Derivative Finanzinstrumente Instruments financiers dérivés Strumenti finanziari derivati				
	6	((Tabelle))	((Tabellentitel einfügen)) **Beispiel Basiswert Novartis N**	Auflage 2007

Lektion	Seite	aktuelle Version	Korrektur	Publiziert
	7	((Tabelle))	((Tabellentitel einfügen)) **Beispiel Basiswert Novartis N**	Auflage 2007
	20	((Abschnitt Verfalltermin)) Optionen haben generell eine beschränkte Laufzeit. Die kurzfristigen Optionen der Eurex haben eine Laufzeit von maximal neun Monaten. Die üblichen Kontraktmonate sind jeweils der laufende, der nächste und der übernächste Monat sowie die beiden nächsten Monate des Zyklus März, Juni, September und Dezember. Dabei verfällt die Option jeweils nach Börsenschluss am dritten Freitag des Kontraktmonates. Eine kurzfristige Option, die im Februar abgeschlossen wird, läuft damit maximal bis Mitte September. Die maximale Laufzeit von langfristigen Optionen beträgt 24 Monate.	((Neuformulierung)) Optionen haben generell eine beschränkte Laufzeit. Die maximale Laufzeit von Eurex-Aktienoptionen beträgt 60 Monate. Die Verfalltermine an der Eurex sind standardisiert, das heisst die Optionen verfallen in der Regel am dritten Freitag eines bestimmten Monats.	Udpate-Set
	36		((Nach Tabelle Verweis auf Lektion «Anlagefonds» einfügen)) Weitere Informationen dazu finden Sie in der Lektion «Anlagefonds» unter «5. Vergleich von Anlagefonds und Zertifikaten».	Auflage 2007
Börse Bourse Borsa				
	15	((Abschnitt 2))	((Satz streichen, da das "Quotesystem"	Auflage

Lektion	Seite	aktuelle Version	Korrektur	Publiziert
		Normaler Auftrag (Normal Order) (...) Im Quotesystem sind Bestens-Aufträge jedoch nicht möglich.	nur von Market Maker angewendet wird, was nicht lernzielrelevant ist))	2007
	17/ 18	**3.3 Matching-Regeln** (...)	((Ab Abschnitt 5 streichen und Matching-Regeln gemäss Anhang einfügen))	Udpate-Set
Devisen, Geldmarkt und Edelmetalle Devises, marché monétaire, métaux précieux Divise, mercato monetario, metalli preziosi				
	32	**Metallkonto** (...) Guthaben auf Metallkonti gehören zur 2. Kollokationsklasse.	**Metallkonto** (...) Guthaben auf Metallkonti werden der 3. Kollokationsklasse zugeordnet.	Udpate-Set
Anlageberatung und Depotgeschäft Conseil en placement, affaires de dépôt Consulenza finanziaria e operazioni di deposito				
Einführung Kreditgeschäft Introduction aux affaires de crédit Introduzione alle operazioni di credito				
	26	((Grafik)) **2. Klasse** (...) Bis 30 000 CHF Bankguthaben pro Einleger auf Konti und Hefte (auf den	((Präzisierung)) **2. Klasse** (...) Bis 30 000 CHF Bankguthaben auf allen Einlagen, die auf seinen Namen lauten,	Udpate-Set

Lektion	Seite	aktuelle Version	Korrektur	Publiziert
		Namen lautend) oder in Form von Kassenobligationen.	sowie Kassenobligationen. Eine Ausnahme bildet das Metallkonto, welches der 3. Klasse zugeordnet wird.	
Private und kommerzielle Kredite Crédits privés et crédits commerciaux Crediti privati e commerciali				
	4	**1.2 Pfandverträge** (...) Allgemeiner Pfandvertrag Mit diesem Formular werden sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen bei der Bank liegenden Vermögenswerte verpfändet und abgetreten. (...)	((Präzisierung)) **1.2 Pfandverträge** (...) Allgemeiner Pfandvertrag Mit diesem Formular werden sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen bei der Bank liegenden Vermögenswerte verpfändet. (...)	Auflage 2007
	17	**Dauer der Bürgschaft** Die Dauer des Bürgschaftskredits hängt vom Verwendungszweck der Gelder ab. Die Bürgschaft erlischt allerdings automatisch, wenn (...) ▪ die gesetzliche vorgesehene Laufzeit abläuft Die Höchstdauer von Bürgschaftsverpflichtungen von natürlichen Personen beträgt 20 Jahre, eine Verlängerung von	((Anpassung, da die Verlängerung frühestens ein Jahr vor Ablauf der 20 Jahre verlangt werden kann.)) **Dauer der Bürgschaft** Die Dauer des Bürgschaftskredits hängt vom Verwendungszweck der Gelder ab. Die Bürgschaft erlischt allerdings automatisch, wenn (...) ▪ die gesetzliche vorgesehene Laufzeit abläuft	Udpate-Set

Lektion	Seite	aktuelle Version	Korrektur	Publiziert
		maximal 10 Jahren kann vorgenommen werden, muss jedoch spätestens ein Jahr vor Ablauf der Bürgschaft vollzogen werden. (...)	Die Höchstdauer von Bürgschaftsverpflichtungen von natürlichen Personen beträgt 20 Jahre, eine Verlängerung von maximal 10 Jahren kann vorgenommen werden, muss jedoch frühestens ein Jahr vor Ablauf der Bürgschaft vollzogen werden. (...)	
	24	**10.2 Gesetzliche Grundlagen** (…) Konsumkredite werden in der Regel für die Dauer von 12 bis 36 Monaten gewährt und gehören auf Grund der aufwändigen Bonitätsprüfung und des hohen Kreditrisikos zu den teuersten Bankkrediten. (…)	((Anpassung der Laufzeit)) **10.2 Gesetzliche Grundlagen** (…) Konsumkredite werden in der Regel für die Dauer von einem bis zu fünf Jahren gewährt und gehören auf Grund der aufwändigen Bonitätsprüfung und des hohen Kreditrisikos zu den teuersten Bankkrediten. (…)	Auflage 2007
Baukredit und Hypotheken Crédit de construction, prêt hypothécaire Credito di costruzione, credito ipotecario				
	24	**4.5 Bauhandwerkerpfandrecht** (…) Das Bauhandwerkerpfandrecht geht allen zu einem früheren Zeitpunkt errichteten Grundpfandrechten im Rang nach, insbesondere denjenigen zur Sicherstellung des Baukredites.	((Abschnitt ergänzen)) **4.5 Bauhandwerkerpfandrecht** (…) Das Bauhandwerkerpfandrecht geht allen zu einem früheren Zeitpunkt errichteten Grundpfandrechten im Rang nach, insbesondere denjenigen zur Sicherstellung des Baukredites. Dies gilt,	Auflage 2007

Lektion	Seite	aktuelle Version	Korrektur	Publiziert
			sofern die Bank ihre Sorgfaltspflichten (z.B. Bauhandwerkerverzeichnis nachgeführt) eingehalten hat.	
Spezielle Finanzierungsformen Formes de financement particulières et crédits par engagement Forme particolari di finanziamento e crediti d'impegno				

Lektion Zahlungsverkehr / 4.8 Lastschriftverfahren (LSV+) / Seite 34

Ablauf einer Zahlung mit Lastschriftverfahren (LSV+)

1. Der Zahlungsempfänger sammelt die Forderungen und erstellt ein LSV-File, welches er bis 3 Bankwerktage vor gewünschter Valuta an seine Bank oder an Swiss Interbank Clearing AG übermittelt.
2. Gleichzeitig sendet der Zahlungsempfänger den LSV-Einzugsauftrag mit der Gesamtsumme der Forderungen an seine Bank (brieflich oder mit Filetransfer).
3. Die Bank des Zahlungsempfängers erteilt die Freigabe der Lastschriften an die Swiss Interbank Clearing AG.
4. Die Swiss Interbank Clearing AG sendet die geprüften und freigegebenen Lastschriften 3 Bankwerktage vor Verarbeitungsdatum an Bank B.
5. Die Bank des Zahlungspflichtigen (Bank B) prüft die Lastschrift und belastet das Konto des Zahlungspflichtigen.
6. Bank B überweist den Betrag valutagerecht via Swiss Interbank Clearing AG an Bank A.
7. Die Schweizerische Nationalbank veranlasst die Gutschrift bzw. die Belastung auf den Girokonti der Bank A bzw. Bank B.
8. Das Konto des Zahlungsempfängers wird seitens Bank A gutgeschrieben, so dass der offene Posten in der Buchhaltung geschlossen werden kann.
9. Bank B avisiert den Zahlungspflichtigen mit dem Hinweis auf das Widerspruchsrecht innert 30 Tagen ab Avisierung (nur bei Widerspruchsrecht).

Ablauf einer SIC-Zahlung

1. Der Zahlungspflichtige sendet der Bank den Zahlungsauftrag.

2. Die Bank belastet das Konto des Zahlungspflichtigen und sendet eine Belastungsanzeige.

3. Die Bank sendet die Zahlungen an SIC.

4. SIC veranlasst die Belastung auf dem Verrechnungskonto der auftraggebenden Bank und die Gutschriften auf den Verrechnungskonten der begünstigten Banken.

5. Via SIC erhält die Bank des Zahlungsempfängers die Gutschriftsdaten.

6. Die Bank des Zahlungsempfängers veranlasst die Gutschrift auf dem Konto des Zahlungsempfängers und stellt ihm eine Gutschriftsanzeige aus.

7. Die Verrechnungskonten werden über die Girokonten der SNB ausgeglichen.

	Kauf-aufträge	Geld		Kurs des Titels	Brief		Verkaufs-aufträge
	Einzelauftrag	kumuliert			kumuliert		Einzelauftrag
		Geld pro Kurs	vom ungünstigsten Kurs her		vom ungünstigsten Kurs her	Brief pro Kurs	
	500+200	700	700	bestens Geld			
a	200+100	300	1000	121.00	4500	1200	700+500
b	100+200	300	1300	120.50	3300	-	-
c	500+200	700	2000	120.00	3300	1000	600+400
d	200+200	400	2400	**119.50**	**2300**	400	400
e	1000+300	1300	3700	119.00	1900	800	500+300
f	800+200	1000	4700	118.50	1100	200	100+100
				bestens Brief	900	900	400+500

Entscheidend ist, zu welchem Kurs die grösstmögliche Anzahl Titel gehandelt werden können:

Zeile a Zum Kurs von 121.00 könnten total 1000 Aktien gehandelt werden (kumuliertes Angebot Geld 1000 und Brief 4500).
Zeile b Zum Kurs von 120.50 wären es 1300 Aktien.
Zeile c Zum Kurs von 120.00 wären es 2000 Aktien.
Zeile d Zum Kurs von 119.50 können 2300 Aktien "gematcht" werden - mehr als zu irgendeinem anderen Kurs. Darum ist 119.50 der Eröffnungskurs und es werden 2300 Stück abgerechnet - der Rest bleibt im Auftragsbuch.
Zeile e Zum Kurs von 119.00 wären es 1900 Aktien.
Zeile f Zum Kurs von 118.50 wären es 1100 Aktien.

Laufender Handel

Für den laufenden Handel gelten andere Matching-Regeln als bei der Eröffnung. Bei jedem neu eintreffenden Auftrag wird versucht, diesen sofort auszuführen. Dabei wird für jeden Abschluss ein eigener Kurs ermittelt. Allfällige Restmengen bleiben im Auftragsbuch stehen, versehen mit dem Zeitstempel des ursprünglichen Auftrags. Zuerst werden die Aufträge mit dem besten Preisangebot ausgeführt: In erster Priorität werden die Bestens-Aufträge berücksichtigt, danach limitierte mit dem tiefsten Verkaufs- respektive dem höchsten Kaufpreis. Bei gleichem Preisangebot hat der ältere Auftrag Vorrang.

Regel 1
Trifft ein neuer Bestens-Auftrag auf einen limitierten Auftrag, so bestimmt der limitierte Auftrag den Kurs. Enthält das Auftragsbuch mehrere Gegenaufträge mit unterschiedlichen Limiten, so wird die für den Bestens-Auftrag günstigste Variante gewählt. Auch im laufenden Handel die Aufträge **immer in der Reihenfolge der Pfeilrichtung berücksichtigen!**

Im Beispiel rechts kommt ein neuer Kaufauftrag bestens für 200 Stück ins Auftragsbuch. Gemäss der Regel 1 wird dieser Auftrag abgeglichen mit dem (für den Käufer günstigsten) limitierten Angebot, in diesem Fall also 120 CHF. Verkaufen kann der Auftraggeber, dessen Auftrag am längsten im Auftragsbuch steht.

Geld/ Kaufaufträge	Kurs des Titels	Brief/ Verkaufsaufträge
Einzelauftrag		Einzelauftrag
200	bestens Geld	
	121.50	
	121.00	100+100
	120.50	700+500
	120.00	600+400
	119.50	
1000+300	119.00	
800+200	118.50	
	bestens Brief	

Regel 2

Trifft ein limitierter Auftrag auf einen bestehenden Bestens-Auftrag, so wird die neu eingegebene Limite zum Abschlusskurs.

In diesem Beispiel kommt ein auf 120 CHF limitierter Kaufauftrag für 200 Stück neu ins Auftragsbuch. Folge: Abschluss zu 120 CHF, alle 200 Titel werden abgeglichen. 300 Stück des Verkaufsauftrags bleiben im Auftragsbuch stehen.

Geld/ Kaufaufträge	Kurs des Titels	Brief/ Verkaufsaufträge
Einzelauftrag		Einzelauftrag
	bestens Geld	
200	**120.00**	
	119.50	
	119.00	
	bestens Brief	500

Ausnahme zur Regel 2
Falls das Auftragsbuch bereits einen limitierten Auftrag enthält, der günstiger wäre, so wird der günstigere Kurs angewendet.

Regel 3

Wenn zwei Bestens-Aufträge aufeinander treffen, so wird der Referenzpreis zum Abschlusskurs. Als Referenzpreis gilt immer der Kurs des letzten Abschlusses. Auch zu dieser Regel gibt es eine Ausnahme: Steht auf der Gegenseite noch ein Auftrag mit einer – für den neuen Auftrag – günstigeren Limite, so wird dieser Kurs angewendet.

Angenommen, beim Beispiel rechts beträgt der Referenzpreis 121 CHF. Ein neuer Kaufauftrag für 500 Stück bestens trifft ein. In dieser Situation kommt gemäss Ausnahmeregel ein Abschluss zum Kurs von 120 CHF zustande (und nicht zu 121 CHF). Abgeglichen werden die beiden Bestens-Aufträge.

Geld/ Kaufaufträge	Kurs des Titels	Brief/ Verkaufsaufträge
Einzelauftrag		Einzelauftrag
500	bestens Geld	
	122.00	100
	121.00	200
	120.00	500
	bestens Brief	500